



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

L. Wasserbauer

GESETZENTWURF
58 -GE/1985

Datum: - 4. SEP. 1985

Verf. 5.9.85 Kautz
Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl
11.210/07-I 1/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum
1985-09-03

Betreff Entwurf eines Abgabenänderungsgesetz 1985.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-
mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom
060102/7-IV/6/85
vom 10. Juli 1985

Unsere Geschäftszahl
11.210/07 -I 1/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1985 09 03

Betreff

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes
1985

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 keine Einwendungen bestehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

1. Der Entwurf wird besonders in jenen Teilen, welche die forstbetriebliche Sphäre berühren, begrüßt. Von diesem Gesichtspunkt ist auch die Abschaffung von § 7 Abs. 5 EStG (siebenjähriger Abschreibungszeitraum für bestimmte Fahrzeuge) positiv zu sehen, da diese Vorschrift, wie schon seinerzeit bei deren Einführung ausgeführt wurde, gerade bei der Benützung schlechter Wege im betrieblichen Verkehr eine besondere Härte für Forstbetriebe darstellte. Ebenso als positiv empfunden wird die Verlängerung der vorzeitigen Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie der "normalen" Investitionsprämie.
2. Durch Abschnitt VII des Entwurfes wird § 14 TP. 6 Abs. 5 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267 in der geltenden Fassung,

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

eine neue Z. 15 angefügt, wobei Anfragen um Bekanntgabe, welche Behörde für eine den Einschreiter betreffende Angelegenheit zuständig ist, von der Gebührenpflicht befreit sind.

In diesem Zusammenhang wird auf den in der Begutachtung befindlichen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter und dessen § 5 (Gebührenbefreiung) hingewiesen. Es wird angeregt, die beiden Entwürfe aufeinander abzustimmen und insbesondere hinsichtlich der Gebührenbefreiung eine einheitliche legistische Vorgangsweise vorzunehmen. Für den mit den gebührenrechtlichen Bestimmungen nicht Vertrauten ist es ansonsten nicht möglich, die betreffende Befreiungsbestimmung geltend zu machen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

